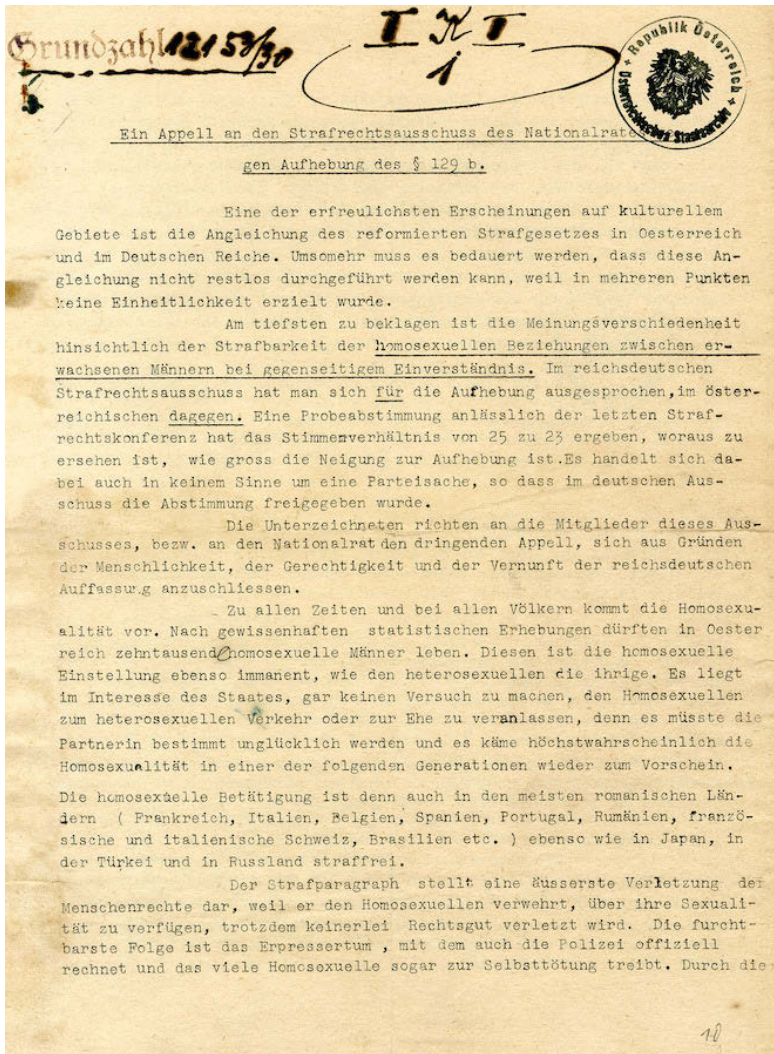


Die österreichische Zivilgesellschaft und die »Ekstein-Petition«

Ein Appell an den Strafrechtsausschuss des Nationalrates
wegen Aufhebung des § 129 b, Wien, 1930/31

Christopher Treiblmayr

Abb. 1: Erste Seite des »Appells«, Wien, 1930, Österreichisches Staatsarchiv (AT-OeStA), AVA, Justiz JM Allgemein, IK1/1, Kt. 1076, GZ. 12.153/30.



Transkription (gesamter »Appell«)¹

Grundzahl 12153/30 I K I 1

Ein Appell an den Strafrechtsausschuss des Nationalrats wegen Aufhebung des § 129 b.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen auf kulturellem Gebiete ist die Angleichung des reformierten Strafgesetzes in Oesterreich und im Deutschen Reiche. Umsomehr muss es bedauert werden, dass diese Angleichung nicht restlos durchgeführt werden kann, weil in mehreren Punkten keine Einheitlichkeit erzielt wurde.

Am tiefsten zu beklagen ist die Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Strafbarkeit der homosexuellen Beziehungen zwischen erwachsenen Männern bei gegenseitigem Einverständnis. Im reichsdeutschen Strafrechtsausschuss hat man sich für die Aufhebung ausgesprochen, im österreichischen dagegen. Eine Probeabstimmung anlässlich der letzten Strafrechtskonferenz hat das Stimmenverhältnis von 25 zu 23 ergeben, woraus zu ersehen ist, wie gross die Neigung zur Aufhebung ist. Es handelt sich dabei auch in keinem Sinne um eine Parteisache, so dass im deutschen Ausschuss die Abstimmung freigegeben wurde.

Die Unterzeichneten richten an die Mitglieder dieses Ausschusses, bezw. an den Nationalrat den dringenden Appell, sich aus Gründen der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und der Vernunft der reichsdeutschen Auffassung anzuschliessen.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern kommt die Homosexualität vor. Nach gewissenhaften statistischen Erhebungen dürften in Oesterreich zehntausende homosexuelle Männer leben. Diesen ist die homosexuelle Einstellung ebenso immanent, wie den heterosexuellen die ihrige. Es liegt im Interesse des Staates, gar keinen Versuch zu machen, den Homosexuellen zum heterosexuellen Verkehr oder zur Ehe zu veranlassen, denn es müsste die Partnerin bestimmt unglücklich werden und es käme höchstwahrscheinlich die Homosexualität in einer der folgenden Generationen wieder zum Vorschein.

¹ Einrückungen und Unterstreichungen folgen dem Original. Wenige, im Original ursprünglich vorhandene Tippfehler, die dort handschriftlich korrigiert sind, wurden in der Transkription nicht kenntlich gemacht. Die Namen der Unterzeichner*innen sind im Original gesperrt getippt, worauf die Transkription verzichtet.

Die homosexuelle Betätigung ist denn auch in den meisten romanischen Ländern (Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Rumänien, französische und italienische Schweiz, Brasilien etc.) ebenso wie in Japan, in der Türkei und in Russland straffrei.

Der Strafparagraph stellt eine äusserste Verletzung der Menschenrechte dar, weil er den Homosexuellen verwehrt, über ihre Sexualität zu verfügen, trotzdem keinerlei Rechtsgut verletzt wird. Die furchtbarste Folge ist das Erpressertum, mit dem auch die Polizei offiziell rechnet und das viele Homosexuelle sogar zur Selbsttötung treibt. Durch die Strafbestimmung wird also dem Verbrechen den Erpressung unmittelbar Vorschub geleistet. Ein weiterer überaus schwerer Nachteil besteht darin, dass der oft sozial wertvolle Homosexuelle dissozial gemacht wird, weil der Staat ihn zum Verbrecher stempelt, obwohl er das Bewusstsein völliger Schuldlosigkeit hat. Die schlaunen, gewitzigten Homosexuellen wissen sich der Strafe zu entziehen, die ehrlichen und anständigen hingegen werden ihr ganzes Leben hindurch zwischen den furchtbaren Klippen der staatlichen Strafsanktion, des Erpressertums, der Neurose oder Psychose und der Verzweiflung hin – und hergeworfen. Das menschliche Leben ist erfüllt von immanenter Tragik. Für den Homosexuellen kommt noch die besondere Tragik des Andersgeartetseins hinzu. Die dritte Tragik für ihn ist die keineswegs notwendige Strafsanktion. Möge ihn der Staat wenigstens von der dritten, willkürlichen Tragik befreien !

Es ist eine Ungerechtigkeit, dass die grausame Perversion des Sadismus nicht bestraft, die zärtliche, an sich völlig ungrausame homosexuelle Betätigung aber bestraft wird. Ebenso ist es ungerecht, (wenn auch an sich durchaus begrüssenswert) dass die weibliche Homosexualität künftighin straflos sein soll, auf der männlichen aber weiter die Strafsanktion ruht.

In dem neuen Entwurf wird der homosexuelle Verkehr mit der Strafe von 1 – 5 Jahren Gefängnis belegt, die aber bis zur Arreststrafe von 1 Woche und sogar zur Geldstrafe herabgemildert werden kann. Aus dieser ganz ungewöhnlichen Differenzierung der Strafbemessung muss wohl auf eine weitgehende innere Unsicherheit der Gesetzgeber geschlossen werden.

Wenn als Hauptgrund für die Strafbestimmung die » Reinhaltung des Volkslebens « bezeichnet wird, so ist darauf hinzuweisen, dass auch die im heterosexuellen Geschlechtsleben sehr häufigen Perversionen dieser Forderung keineswegs entsprechen. Wenn man ferner erwägt, dass das Vorherrschen tief zärtlicher, ethisch hochstehender Gefühle auch bei den heterosexuellen Akten nicht die Regel bilden dürfte, muss man das Argument der » Reinhaltung

tung des Volkslebens « als eine konventionelle Phrase bezeichnen. Endlich ist zu bedenken, dass der Homosexuelle bei Bestehen der strafgesetzlichen Bestimmungen zu einem unwürdigen Doppelleben genötigt ist. Er muss seine Einstellung krampfhaft verbergen, lügen und sich verstellen. Das Leben des Homosexuellen ist ohne irgendwelche persönliche Schuld in einem Meer von Lüge ertränkt.

Die homosexuellen Männer haben wie alle anderen die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Im Namen der Gerechtigkeit ist zu fordern, dass Ihnen (sic!) die Gesetzgeber durch Aufhebung des betreffenden Paragraphen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte gewähren. Wenn man den Homosexuellen ein menschenwürdiges Dasein verbürgt, so werden sie auch in ihrem Leben Verantwortlichkeit und Menschenwürde zum Ausdruck bringen.

Univ.-Prof. Dr. Gustav Alexander ,
 Prof. Carl Alwin ,
 Dr. Raoul Auernheimer ,
 Rechtsanwalt Geheimer Justizrat, Regierungsrat Dr. Adolf Bachrach ,
 Sanitätsrat Univ.-Prof. Dr. Josef Berze ,
 Hofrat Prof. Julius Bittner ,
 Rechtsanwalt Dr. Eduard Coumont ,
 österr. ung. Botschafter a.D. Dr. Constantin Dumba ,
 Dr. Hermann Eckel, Präsident der Rechtsanwaltskammer ,
 Rechtsanwalt Dr. Otto Ekstein ,
 Nationalrat Dr. Wilhelm Ellenbogen ,
 Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Falta ,
 Univ.-Prof. Dr. Alfred Fischel ,
 Univ.-Prof. Dr. Siegmund Freud ,
 Dozent Dr. Josef K. Friedjung ,
 Franz Karl Ginzkey ,
 Prof. Dr. Max Graf ,
 Hofrat Univ.-Prof. Dr. Josef Halban ,
 Dr. Wladimir Hartlieb ,
 Univ.-Prof. Dr. Martin Haudek ,
 Obermedizinalrat Dozent Dr. Max Herz ,
 Univ.-Prof. Dr. Guido Holz knecht ,
 Univ.-Prof. Dr. Josef Hupka ,
 Univ.-Prof. Dr. Heinrich Joseph ,
 Luigi Kasimir ,

Regierungsrat Dr. Ernst Klebinder ,
 Univ.-Prof. Dr. Viktor Kraft ,
 Hofrat Univ.-Prof. Dr. Anton Lampa ,
 Prof. Berthold Löffler ,
 Hofrat Dr. Ernst Lothar ,
 Hofrat Prof. Dr. Joseph Marx ,
 Univ.-Prof. Dr. Emil Mattauschek ,
 Rosa Mayreder ,
 Univ.-Prof. Dr. Rudolf Müller ,
 Univ.-Prof. Dr. Moriz Oppenheim ,
 Hermann Heinz Ortner ,
 Kammersängerin Reg. Rat Prof. Rosa Papier-Paumgartner ,
 Rechtsanwalt Dr. Richard Pressburger ,
 Univ.-Prof. Dr. Emil Raimann ,
 Univ.-Prof. Dr. Emil Redlich ,
 Univ.-Prof. Dr. Robert Reininger ,
 Medizinalrat Dr. August Richter ,
 Univ.-Prof. Dr. Moritz Schlick ,
 Hofrat Prof. Franz Schmidt, Rektor der Hochschule für Musik und darstel-
 lende Kunst ,
 Arthur Schnitzler ,
 Univ.-Prof. Dr. Arthur Schüller ,
 Dozent Dr. Oswald Schwarz ,
 Kammersänger Leo Slezak ,
 Reg. Rat Prof. Dr. Richard Stöhr ,
 Reg. Rat Univ.-Prof. Dr. Alois Strasser ,
 Hofrat Univ.-Prof. Dr. Ernst Sträussler ,
 Univ.-Prof. Dr. Hermann Swoboda ,
 Hofrat Burgtheaterdirektor i. P. Hugo Thimig ,
 Hofrat Univ.-Prof. Dr. Hans Thirring ,
 Min. Rat a. D. Univ.-Prof. Dr. Hans Tietze ,
 Burgschauspieler und Regisseur Otto Tressler ,
 Sekt. Chef a. D. Dr. Adolf Vetter, Präsident der »Oesterreichischen Liga für
 Menschenrechte« ,
 Erica Wagner ,
 Jakob Wassermann ,
 Prof. Dr. Paul Weingarten ,
 Franz Werfel ,

Primarius Dr. Karl Wieg-Wickenthal,
Stefan Zweig.

Diskussion der Quelle

Der hier abgedruckte »Appell an den Strafrechtsausschuss des Nationalrates wegen Aufhebung des § 129 b«² wurde vom renommierten Wiener Rechtsanwalt Dr. Otto Ekstein (1865–1937)³ mit Schreiben vom 19. Mai 1930 an den österreichischen Justizminister Dr. Franz Slama (1885–1938) geschickt. Ekstein hatte diesem, wie er in seinem Schreiben ausführte, bereits zuvor ein Promemoria übersandt und übermittelte nun im Nachhinein diesen Appell, »welchen zahlreiche Persönlichkeiten, darunter viele von Rang und Namen, an den Strafrechtsausschuss in dieser Frage gerichtet haben«.⁴ Zudem wandte sich Ekstein zeitnah an das österreichische Bundeskanzleramt⁵ und brachte sein Anliegen ein knappes Jahr später, am 1. April 1931, nochmals beim nunmehr amtierenden Justizminister Hans Schürff (1875–1939) schriftlich ein.⁶ Der »Appell« mit der Liste der Unterstützer*innen ist das Kernstück dieser heute als »Ekstein-Petition« bekannten Eingaben von 1930/31. Die dazu erhaltenen Dokumente sind wiederum Teil einer umfangreicheren Sammlung von insgesamt acht aus dem Zeitraum von 1894 bis 1932 stammenden Eingaben und Petitionen gegen den Paragraphen 129 Ib des österreichischen Strafgesetzes, die das Österreichische Staatsarchiv seinerzeit für aufbewahrungswürdig befunden

2 AT-OeStA, AVA, Justiz JM Allgemein, IKI/1, Kt. 1076, GZ. 12.153/30.

3 Vgl. zu den biografischen Daten des jüdischen Anwalts Ekstein Wiener Stadt- und Landesarchiv, Historische Meldeunterlagen, Otto Ekstein, B-MEW-86763–2025 und etwa Oberlandesgerichtspräsident d. R. Friedrich von Gangel, Dr. Otto Ekstein †, *Oesterreichische Anwalts-Zeitung* 20. März 1937, 110–111.

4 AT-OeStA, AVA, Justiz JM Allgemein, IKI/1, Kt. 1076, GZ. 12.153/30, Schreiben Dr. Otto Ekstein an den Bundesminister für Justiz Dr. Franz Slama, Wien, 19.05.1930.

5 Vgl. AT-OeStA, AVA, Justiz JM Allgemein, IKI/1, Kt. 1076, GZ. 12.153/30, Schreiben des Präsidiums des Bundeskanzleramtes an das Präsidium des Bundesministeriums für Justiz, 21.05.1930.

6 AT-OeStA, AVA, Justiz JM Allgemein, IKI/1, Kt. 1076, GZ. 12.153/30, Schreiben Dr. Otto Ekstein an den Bundesminister für Justiz Dr. Hans Schürff, Wien, 01.04.1931. Zu den Beilagen dieses Schreibens zählte erneut der »Appell«, der gegenüber der Fassung aus dem Vorjahr nur geringfügig adaptiert worden sein dürfte. So sind etwa die Namen von zwei zwischenzeitlich verstorbenen Unterstützern, des Rechtsanwalts Eduard Coumont und des Universitätsprofessors Martin Haudek, mit einem Kreuz versehen.

hat.⁷ Der genannte Paragraf stellte zwischen 1852 und 1971 »Unzucht wider die Natur« mit Personen desselben Geschlechts unter Strafe, wobei im Unterschied zu Deutschland und den meisten anderen europäischen Staaten sowohl männliche als auch weibliche Homosexualität kriminalisiert wurde.⁸

Für die queere Geschichte Österreichs sind solche Eingaben und Petitionen höchst bedeutsame Quellen, zumal in Österreich bis in die Mitte der 1970er Jahre kaum von organisierten Homosexuellenbewegungen gesprochen werden kann – wenn es auch verschiedene, vor allem von Deutschland ausgehende Versuche gab, sie zu etablieren.⁹ Unter den im Österreichischen Staatsarchiv aufbewahrten Eingaben nimmt die »Ekstein-Petition« in mehrfacher Hinsicht eine besondere Stellung ein. Im Gegensatz zu den anderen, teils anonym, teils mit zweifelhaften Angaben oder von (männlichen) Einzelkämpfern für Homosexuellenrechte wie Karl Heinrich Ulrichs (1825–1895) gemachten Eingaben¹⁰ war die »Ekstein-Petition« eine breit

-
- 7 Vgl. mit einem Überblick zu diesen acht Petitionen und teilweisen Abdrucken/Transkriptionen: Hannes Sulzenbacher, »Man bekommt aber den Eindruck, als ob Ulrichs nicht recht normal wäre.« Acht Petitionen gegen den österreichischen Unzuchts-Paragrafen, *Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte*, 17 (1994): 21–29, hier 21, 24. Die für queere Forschung und Bewegungsformierung wesentliche Zeitschrift »Capri«, die von 1987 bis 2019 erschien und sich Themen aus dem Bereich der männlichen Homosexualität widmete, ist hier in einer Online-Edition verfügbar: <https://fis.uni-bamberg.de/handle/uniba/94442>. Die Petitionen sind außerdem im Archiv von *Qwien* – Verein für queere Kultur und Geschichte (Wien) einsehbar. Ich danke Andreas Brunner und Thomas Tretzmüller von *Qwien* für die Bereitstellung von Material und ihre Beratung.
- 8 Vgl. Johann Karl Kirchknopf, »Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert«, *zeitgeschichte* 43, H. 2 (2016): 69–70. Der Beitrag von Kirchknopf bietet ausführlichere Informationen zum Strafraum, zur schwankenden Rechtsprechung sowie zu Ausmaß und Intensität der Verfolgung im 20. Jahrhundert inklusive eines Überblicks zur Situation in der NS-Zeit.
- 9 Vgl. dazu den Beitrag von Andreas Brunner und Elisa Heinrich in diesem Band. Überblicke zu solchen Versuchen der Etablierung von eigenständigen, von Homosexuellen getragenen Bewegungen in Österreich, die beispielsweise vom Wissenschaftlich Humanitären Komitee in Berlin ausgingen, bieten mit weiteren Verortungen zu den hier behandelten Petitionen Andreas Brunner, Eine Frage der Menschenrechte: Zur Geschichte der Homosexuellenbewegung, Initiative Minderheiten, <https://initiative.minderheiten.at/wordpress/index.php/2019/04/zur-geschichte-der-homosexuellenbewegung-in-oesterreich/> (Zugriff am 28. Jänner 2025); mit einer frauenidentifizierten Perspektive Hanna Hacker, *Frauen* und Freund_innen. Lesarten »weiblicher Homosexualität« Österreich 1870–1938* (Zaglossus, 2015).
- 10 Vgl. dazu Sulzenbacher, »Acht Petitionen«.

verankerte Initiative der österreichischen Zivilgesellschaft in der Ersten Republik. Sie wurde von einer beachtlichen Anzahl prominenter Persönlichkeiten des intellektuellen Lebens unterzeichnet: die Liste der insgesamt 63 Unterstützer*innen des »Appells« umfasst klingende Namen aus Wissenschaft, Kunst und Kultur wie Arthur Schnitzler (1862–1931), Sigmund Freud (1856–1939), Stefan Zweig (1881–1942) oder Franz Werfel (1890–1945). Nur wenigen Namen ist eine Funktionsbezeichnung beigefügt, unter ihnen Adolf Vetter (1867–1942), dessen Präsidentschaft in der 1926 gegründeten Österreichischen Liga für Menschenrechte explizit genannt wird. Diese Liga, die einem Verband von internationalen Menschenrechtsligen angehörte, trat für einen universellen Menschenrechtsschutzgedanken ein, verstand sich dabei aber keinesfalls als Homosexuellenorganisation. Betrachtet man die Liste der Unterstützer*innen des »Appells« unter diesem Blickwinkel, zeigt sich, dass dort verschiedene weitere Führungsmitglieder der Liga aufscheinen, ohne jedoch als solche genannt zu werden. So waren etwa die Frauenrechtlerin Rosa Mayreder (1858–1938), der Professor für Handelsrecht an der Universität Wien Josef Hupka (1875–1944), der Schriftsteller und spätere Theaterdirektor Ernst Lothar (eigentlich Ernst Lothar Müller, 1890–1974) oder der Physiker Hans Thirring (1888–1976) in der Zwischenkriegszeit ebenfalls in diesem Menschenrechtsverein aktiv.¹¹ So argumentiert denn auch der Appell: »Der Strafparagraph stellt eine äusserste Verletzung der Menschenrechte dar, weil er den Homosexuellen verwehrt, über ihre Sexualität zu verfügen, trotzdem keinerlei Rechtsgut verletzt wird.«¹²

11 Vgl. Christopher Treiblmayr, »Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihre Stellungnahmen zu Homosexualität. Ein Werkstattbericht«, *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 16 (2014): 172–74; ders., »... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar«. Zum Engagement der Österreichischen Liga für Menschenrechte für Homosexuelle«, *Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft* 55/56 (2016): 51–52. Erwähnt sei, dass Magnus Hirschfeld (1868–1935) der Deutschen Liga für Menschenrechte und zuvor bereits ihrer Vorgängerorganisation, dem Bund Neues Vaterland, angehörte. Auch die deutsche Liga setzte sexualreformerische Aktivitäten und trat für Homosexuellenrechte ein, begriff sich aber ebenso wenig wie ihre österreichische Schwestervereinigung als Homosexuellenorganisation. Vgl. zu Hirschfelds Mitgliedschaft in der Deutschen Liga für Menschenrechte Christopher Treiblmayr, »The Austrian League for Human Rights and its International Relations (1926–1938)«, in *Human Rights Leagues in Europe (1898–2016)*, Wolfgang Schmale und Christopher Treiblmayr (Hg.) (Franz Steiner Verlag, 2017), 242, Fn. 93.

12 Appell an den Strafrechtsausschuss.

Der »Appell« ist als Intervention in seit langem geführte, kontroverse Debatten um eine Reform des österreichischen Strafrechts zu sehen, die seit dem Ende des Ersten Weltkriegs verstärkt unter den Vorzeichen einer Rechtsangleichung mit Deutschland standen. Ab 1927 und speziell 1929/30 erlangten diese Auseinandersetzungen besondere Virulenz, was den zeitgenössischen Hintergrund des »Appells« darstellt, den dieser auch ausdrücklich thematisiert. Als Ergebnis langer, koordinierter Anstrengungen in Deutschland wie in Österreich lag 1927 ein Strafrechtsreformentwurf vor, der mit einigen Unterschieden in parlamentarischen Ausschüssen beider Länder beraten wurde. Begleitet wurden diese, wie der »Appell« bedauert, uneinheitlich verlaufenden Beratungen und Diskussionen von mehreren gemeinsamen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen, die ihrerseits Beschlüsse mit empfehlendem Charakter fassen konnten. In Deutschland setzten sich 1929 in einem Reichstagsausschuss jene Kräfte durch, die eine »liberalere« Auffassung vertraten. Der Tatbestand der »einfachen Unzucht«, also einvernehmliche Handlungen unter Erwachsenen ohne Erwerbsabsicht, sollte gestrichen werden. In Österreich schien sich Anfang 1930 ein Ausschuss des Nationalrates zumindest auf die Beseitigung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen »Unzucht« zwischen Frauen einigen zu können. Eine Probeabstimmung bei einer gemeinsamen deutsch-österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz im März 1930 brachte für die Befürworter*innen von Straffreiheit in beiden Ländern jedoch einen Rückschlag. Eine knappe Mehrheit sprach sich für die Beibehaltung des Straftatbestands der gleichgeschlechtlichen »Unzucht« zwischen Männern aus. Weitere Rückschläge folgten, die Hoffnungen auf Reformen schwanden zunehmend.¹³ In Österreich setzten die Unterstüt-

13 Vgl. mit einer detaillierten Aufarbeitung dieser Reformdiskussion in der Zwischenkriegszeit Elisabeth Greif, *Verkehrte Leidenschaft. Gleichgeschlechtliche Unzucht im Kontext von Strafrecht und Medizin. Aus- und Verhandlungsprozesse vor dem Landesgericht Linz 1918–1938* (Jan Sramek Verlag 2019), Kap. IV.C, insbes. 181, 185–88. Wie Greif, *Verkehrte Leidenschaft*, 188 unter Bezugnahme auf die gedruckt vorliegenden Sitzungsprotokolle der Strafrechtskonferenzen ausführt, ergab die Abstimmung bei der Strafrechtskonferenz in Wien im März 1930 eine knappe Mehrheit von 23 zu 21 Stimmen für die Beibehaltung der »einfachen Unzucht« zwischen Männern. Warum im »Appell« hingegen von einem »Stimmenverhältnis von 25 zu 23« bei einer »Probeabstimmung anlässlich der letzten Strafrechtskonferenz« gesprochen wird, erscheint unklar. Vgl. dazu als Primärquelle: »Protokolle über die Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen. 13. Sitzung. Verhandelt Wien, den 5. März 1930«, in *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung Weimarer Republik (1918–1932)*, Bd. 3, *Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags, 1 Teil, Sitzun-*

zer*innen des »Appells« diesen Vorgängen ein zivilgesellschaftliches Zeichen entgegen: Paragraph 129 Ib StG sollte aufgehoben werden, für Männer wie für Frauen gleichermaßen.

Letztlich erreichten weder die »Ekstein-Petition« noch die anderen im Österreichischen Staatsarchiv erhaltenen Eingaben ihre Ziele. Die Bestrebungen zur deutsch-österreichischen Strafrechtsangleichung unter demokratischen Vorzeichen scheiterten ebenso wie eine Strafrechtsreform und die Anstrengungen zur Aufhebung des Paragraphen 129 Ib im Österreich der Zwischenkriegszeit.¹⁴ Die Österreichische Liga für Menschenrechte löste sich 1938 nach dem »Anschluss« Österreichs an das Deutsche Reich und der mit ihm eingehergelenden Zerschlagung zivilgesellschaftlicher Strukturen selbst auf. Sie wurde allerdings bereits 1946 wiedergegründet und spielte in der Zweiten Republik von den späten 1940er Jahren bis in die 1970er Jahre und darüber hinaus eine besondere Rolle in der queeren Geschichte Österreichs. An ihr sexualreformerisches Engagement in der Ersten Republik anknüpfend, fungierte die Liga gleichsam als »Ersatz« für eine in Österreich auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht oder nur ansatzweise existierende Homosexuellenorganisation. Unter den veränderten Rahmenbedingungen sollte ihr diesbezüglicher zivilgesellschaftlicher Einsatz nun von mehr Erfolg gekrönt sein: 1971 erfolgte die lange geforderte Aufhebung des »Totalverbots« homosexueller Handlungen.¹⁵

Die Quelle wirft folgende Fragen auf:

- Welche Begriffe, Konzepte und Erklärungsansätze lassen sich im »Appell« im Zusammenhang mit (mann-männlicher) gleichgeschlechtlicher Liebe und Sexualität feststellen? Welche Argumentationsmuster für Straffreiheit

*gen vom Juli 1927 – März 1928. Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen (1927–1930), Werner Schubert (Hg.) (Walter de Gruyter, 1995), 782–783, sowie zu diesem Gesamtkomplex auch Hacker, *Frauen* und Freund_innen*, 373–74. Zu den parlamentarischen Strafrechtskonferenzen und ihren Aufgaben für die jeweiligen Parlamente vgl. Sabine Schäffer-Ziegler, »Die Strafbarkeit »widernatürlicher« Unzucht. Ein Straftatbestand on der Constitutio Criminalis Theresiana bis zur kleinen Strafrechtsreform 1971«, in *Sexualstrafrecht. Beiträge zum historischen und aktuellen Reformprozeß*, Ursula Floßmann (Hg.) (Universitätsverlag R. Trauner 2000), 160–61.*

14 Vgl. Greif, *Verkehrte Leidenschaft*, insbes. 190–94.

15 Vgl. ausführlicher Treiblmayr, »Die Österreichische Liga für Menschenrechte«; ders., »Zum Engagement der Österreichischen Liga für Menschenrechte«.

finden sich im »Appell« und wie fügen sich die verwendeten Begriffe, Konzepte und Erklärungsansätze in diese Muster ein? Was wird dadurch (explizit oder implizit) über den »männlichen Homosexuellen« ausgesagt?

- Wie wird in Bezug auf weibliche Homosexualität argumentiert?
- Welche weiteren Informationen können zu den Unterzeichner*innen recherchiert werden, etwa in der Online-Ausgabe des Österreichischen Biographischen Lexikons (<https://www.biographien.ac.at/>)? Wie sind diese Personen hinsichtlich der Geschlechterverteilung und ihrer sozio-ökonomischen Stellung zu verorten, welchen Bezug hatten sie zum Thema »Homosexualität« und ihrer Strafbarkeit? Welche Unterschiede oder Gemeinsamkeiten und welche weiteren Verbindungen oder Vernetzungen – wie jene um die Österreichische Liga für Menschenrechte – werden durch eine biografische Recherche sichtbar?
- Welche Resonanz des »Appells« kann durch weitere Recherchen, etwa in ANNO, dem virtuellen Zeitungslesesaal der Österreichischen Nationalbibliothek (<https://anno.onb.ac.at>), festgestellt werden?